

### **Organisationsregelung zur Nutzung des Sichtflugsektors „Altes Lager“**

1. Dieses Dokument regelt die Umsetzung der Betriebsbestimmung CC/F-N 03/09 der DFS vom 12.3.2009. Das Dokument gilt bis auf Widerruf und ist für alle Piloten verbindlich.
2. Die Aktivierung des Sichtflugsektor „Altes Lager“ kann durch den Flugleiter bei der DFS angefordert werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
  - Westliche Windrichtung.
  - Sichtflugbedingungen oberhalb FL 75. Das bedeutet: Wolkenbasis über FL85 (2600 m) bzw. Blauthermik.
3. Piloten können in den aktivierten Sichtflugsektor „Altes Lager“ einfliegen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
  - Der Flugleiter hat die Aktivierung des Sichtflugsektors „Altes Lager“ bekannt gegeben.
  - Es ist ein zuverlässiger Höhenmesser während des Fluges verfügbar, der auf den Bezugswert 1013 hPa eingestellt wurde.
  - Es ist während des Fluges ständige Hörbereitschaft auf LPD Kanal 52 (434,350 MHz) gewährleistet. Der Flugleiter kann zusätzlich auch Flugfunk 123,425 MHz für die Kommunikation mit den Piloten vorsehen.
4. Der Flugleiter Altes Lager informiert die Piloten über Funk, wenn der Sichtflugsektor zu verlassen ist. Diese Anweisung wird umgehend ausgeführt.
5. Die Festlegungen der Betriebsbestimmung CC/F-N 03/09 der DFS vom 12.3.2009. werden durch diese Regelung nicht berührt, sondern lediglich im Sinne einer Ausführungsbestimmung ergänzt. Jeder Pilot und jeder Flugleiter ist verpflichtet, die Betriebsbestimmung CC/F-N 03/09 der DFS vom 12.3.2009. zu kennen.